

Friedhofssatzung der Stadt Berga/Elster vom 27.03.2002

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.1, 21 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. 73) sowie des 3. Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl.S.I77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl.S.257) und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.10.1980 /GBL I Nr. 18/80) und der 1. DB zur VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GBL I Nr. 18/80) und der 2. DB zur Va über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 02.06.1980 (GBI I Nr. 18/80) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 27.03.2002 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich /Rechtsform

(1) Die Stadt Berga/Elster unterhält 4 kommunale Friedhöfe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

- a) Friedhof Wolfersdorf
- b) Friedhof Untergeißendorf
- c) Friedhof Großdraxdorf
- d) Friedhof Eula

Die Friedhöfe werden als nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Berga/Elster betrieben.

(2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen,

- a) die zum Zeitpunkt des Todes mit Haupt- und Nebenwohnung in der Stadt Berga/Elster gemeldet waren oder
- b) die in einem Alten- oder Pflegeheim verstorben sind und bis zur Heimaufnahme in der Stadt Berga/Elster wohnhaft waren oder
- c) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- d) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder überführt werden können.

(2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderer Erlaubnis der Stadt BergalElster. Erteilt werden kann sie nur , wenn

- a) dies die Platzverhältnisse zulassen,
- b) die Grabpflege gesichert ist

§3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten Verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigt einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise Wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

11. Grabstätten

§4

Allgemeines

- (1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(3) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstückes.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

(5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, daß die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(6) Bei Streitigkeiten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte, kann die Stadtverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtsfähigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§5

Reihengrabstätten

(1) Die Bestattung erfolgt in Reihengrabstätten, in denen grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden darf..

(2) Die Reihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten zugewiesen.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist müssen die Reihengrabfelder bzw, Teile von ihnen abgeräumt werden. Das Abräumen wird mindestens drei Monate zuvor durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grabfeld oder durch schriftliche Aufforderung angekündigt.

(4) Die Reihengräber haben folgende Maße:

a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 Meter
Breite	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter

b) für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 Meter
Breite	0,90 Meter
Abstand	0,40 Meter

§6

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Es entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde Über den Kauf von Wahlgrabstätten zu Lebzeiten entscheidet die Stadt Berga/Elster im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht; die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung sowie das Recht auf Beisetzung seiner Verstorbenen in diesem Wahlgrab, Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

1. Ehegatten
2. Kinder
3. Stiefkinder
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. Eltern

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb eine kürzere Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren vereinbart werden. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzung eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

(6) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte 3 Monate zuvor schriftlich hinzuweisen.

§7

Beisetzung von Urnen

(1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten.

Die Beisetzung kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen, jedoch nicht in Reihengrabstätten erfolgen.

(2) Für die Zuweisung von Urnenreihengrabstätten bzw. den Erwerb eines Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten gelten die für Reihengräber und Wahlgräber festgelegten Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Stadt Berga/Elster berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge	1,10 Meter
Breite	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter

Bl. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 8

Errichtungsgenehmigung

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Stadt BergalElster einzuholen.
- (2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmales beizufügen. Der Entwurf muß Angaben über das verwendete Material des Grabmales, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
- (4) Vor Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grab-einfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung BergalElster einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten ent-sprechend.

§ 9

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, daß eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muß sichergestellt sein, daß die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich *er*senken können.
- (2) Bei ihrer Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.

§ 10

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so unterhalten, daß ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- (2) Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- (3) Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Stadtverwaltung BergalElster berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht inner-halb einer angemessenen Frist nach, so kann die Stadtverwaltung BergalElster das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

(5) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

§ 11

Entfernung

(1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die Zustimmung der Stadtverwaltung Berga/Elster einzuholen, sofern die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind bei Reihengrabstätten|Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten|Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen.

(3) Die Entfernung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Stadtverwaltung Berga/Elster berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Stadtverwaltung ist Nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 12

Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Stadtverwaltung Berga/Elster anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.

§ 13

Trauerfeiern

- a) Die Trauerfeiern können in den Leichenhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- b) Abschiednahmen am offenen Sarg nur mit Abtrennung;
- c) Offene Aufbahrung und Öffnen des Sarges während der Trauerfeier sind nicht gestattet.

§ 14

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 15

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Die Tiefe der Grabsohle wird auf 1,70 m festgelegt. Dabei ist eine Mindestabdeckung bis zur Sargoberkante von 0,90 m (ohne Grabhügel) zu gewährleisten.

(3) Die Ascheurnen sind unterirdisch in einer Tiefe von 0,70 Meter beizusetzen.

§ 16

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

(2) Die Stadt Berga/Elster kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzustellen. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

(3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt Berga/Elster und des Amtsarztes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der dem Schutz der Totenruhe überwiegt. Die Bedingungen und Auflagen sind strikt einzuhalten.

(4) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt.

(2) Die Würde des Friedhofes als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

§ 18

Herrichtung **und** Instandhaltung

(1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch anzulegen und dauerhaft in Stand zu halten.

(2) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bestattung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.

(3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen, geschieht dies nicht, so kann die Stadt Berga/Elster in angemessener Frist diese Blumen und Kränze auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

§ 19 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff z.B. Stein, Holz oder Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein.

(3) Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind zulässig. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle mit Stein abgedeckt werden.

(4) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder- und Urnengräber sein, jeweils ab Oberkante der Grabeinfassung gemessen.

(5) In begründeten Fällen entscheidet über Ausnahmen die Stadtverwaltung Berga/Elster, wenn die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 20 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (15.04. -15.10.) in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr geöffnet.

In den Wintermonaten erstreckt sich die Öffnungszeit (16.10.-14.04.) in der Zeit von 08.00 - 16.00 Uhr.

§ 21 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten,

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Einfassungen zu betreten,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

(4) Vergängliche Abfälle sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Nicht vergängliche Materialien (z.B. Kunststoff, Glas) sind aus den Friedhöfen zu entfernen bzw. in die bereitgestellten Behälter zu werfen. Nicht mehr verwendete Grabmale und Einfassungen sind zu entfernen.

VII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 22

Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Berga/Elster. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung der Stadtverwaltung Berga/Elster beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen.

(3) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Die Stadtverwaltung Berga/Elster kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23

Bestehende Nutzungsrechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 24

Haftung

(1) Die Stadtverwaltung Berga/Elster haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Stadtverwaltung Berga/Elster überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhöfen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

(2) Im übrigen haftet die Stadtverwaltung Berga/Elster nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25

Gebühren

Die Benutzung der von der Stadtverwaltung Berga/Elster verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung errichtet oder verändert (§ 8)
- b) Grabmale nicht ordnungsgemäß fundamentierte und befestigt (§ 9)
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht so unterhält, daß ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist (§ 10),
- d) nicht sofort Abhilfe schafft, wenn die Standsicherheit des Grabmals nicht mehr gewährleistet ist (§ 10)
- e) vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit ohne Zustimmung Grabmale entfernt (§ 11)
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
- g) Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten in friedhofswürdiger Weise anlegt und unterhält (§ 18)
- h) verwelke Blumen und Kränze nicht umgehend entfernt (§ 18)
- i) Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 21),
- j) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt (§ 21)
- k) Die Wege mit Fahrzeugen befährt (§ 21)

- l) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 21)
- m) Vergängliche Abfälle nicht auf den dafür vorgesehenen Plätzen ablagert,
nicht mehr verwendete Grabmale und Einfassungen nicht entfernt (§ 21)
- n) gewerbliche Tätigkeiten ohne Zustimmung durchführt (§ 22)


(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3574) findet Anwendung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung **in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.09.1997 außer Kraft.

BergaElster, den 27.05.2002


(Jonas)
Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Gebühren auf kommunalen Friedhöfen
der Stadt Berga/Elster
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22.04.2002

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. 73) sowie des 3. Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl.S.177), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl.S. 257), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), geändert durch Gesetz vom 19. September 2000 (GVBl.S.418), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl.S.265) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 22.04.2002 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Berga/Elster beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder
2. wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, der Antragsteller oder derjenige, der sich der Stadtverwaltung gegenüber zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§4
Gebühren

Gebühren und Kosten für Leistungen auf Grund der Friedhofssatzung

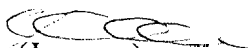
1. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle betragen:
 - 1.1. Reihengrab
(1 Erdbestattung) 300,00 EUR
 - 1.2. Wahlgrab
(1 Erdbestattung und 2 Urnen) 400,00 EUR
 - 1.3. Doppelwahlgrab
(2 Erdbestattungen und 4 Urnen) 700,00 EUR
 - 1.4. Urnenreihengrab
(1 Urne) 200,00 EUR
 - 1.5. Urnenwahlgrab
(3 Urnen), 300,00 EUR
2. Gebühren für Grabmalgenehmigung
 - 2.1. Urnengräber 24,00 EUR
 - 2.2. Reihengräber 32,00 EUR
 - 2.3. Doppelgräber 56,00 EUR
 - 2.4. zusätzliche Grabplatten (Liegekissen) 10,00 EUR
3. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle 50,00 EUR

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Berga/Elster vom 12.09.1997 außer Kraft.

Berga/Elster, den 12.06.2002


(Jonas)
Bürgermeister,

